

ANTI-KORRUPTIONSPOLICY

VERHALTENSKODEX DER EVANGELISCHEN MISSION
IN SOLIDARITÄT (EMS) GEGEN KORRUPTION UND
FÜR TRANSPARENZ

Evangelische Mission in Solidarität (EMS)
Vogelsangstraße 62 | D-70197 Stuttgart
Tel.: +49 711 636 78 -0
E-Mail: info@ems-online.org

INHALT

ANTI-KORRUPTIONS POLICY

*Verabschiedet durch die außerordentliche EMS-Vollversammlung im Rahmen einer Videokonferenz,
die von Stuttgart, Deutschland, aus am 1. Dezember 2025 abgehalten wurde. Seite 02*

ANTI-KORRUPTIONSPOLICY

VERHALTENSKODEX DER EVANGELISCHEN MISSION IN SOLIDARITÄT (EMS) GEGEN KORRUPTION UND FÜR TRANSPARENZ

1. BIBLISCHE ASPEKTE

Der Kampf gegen Korruption ist ein wiederkehrendes Thema in der Bibel. Das Verbot von Diebstahl, Bestechung, Verleumdung und anderen Formen des Missbrauchs anvertrauter Macht zur privaten Bereicherung ist in den Zehn Geboten und in den nachfolgenden Vorschriften verankert: „Du sollst nicht stehlen.“ (2. Mose 20,15) „Du sollst nicht falsch Zeugnis reden wider deinen Nächsten.“ (Ex 20,16) „Du sollst dich nicht durch Geschenke bestechen lassen, denn Geschenke machen die Sehenden blind und verdrehen die Sache derer, die im Recht sind.“ (2. Mose 23,8) „Verflucht sei, wer Geschenke nimmt, dass er unschuldiges Blut vergieße!“ (5. Mose 27,25). Folglich bezogen die ersten christlichen Gemeinden ganz klar Stellung gegen alle Formen der Korruption. Sie erwarteten von ihren Leitenden, dass sie integer und ehrlich mit Geld umgehen. (vgl. Apostelgeschichte 5, 1; Timotheus 3,8)

Die Bibel ist bemerkenswert transparent in ihrer Berichterstattung über Korruption. Korruptionsfälle werden nicht totgeschwiegen, auch nicht bei hochrangigen Personen. Sie werden offengelegt – manchmal bis ins kleinste Detail. Das Fehlverhalten der Täter*innen wird beschrieben, und auch die entsprechenden Strafen und Sanktionen werden berichtet. Die Verurteilung von Hananias und Saphira (Apostelgeschichte 5) ist ein Beispiel dafür. Es geht darum, Fehlverhalten zu verhindern und die von Gott gewollte Ordnung durchzusetzen.

Entscheidend für das Verständnis der Korruptionsbekämpfung in der Bibel ist, dass diese Vorschriften von Gott selbst erlassen wurden. Dementsprechend verurteilt und bekämpft die Bibel eindeutig Verstöße gegen diese gesetzlichen Vorgaben. Die Bibel warnt davor, dass Gott selbst die Täter*innen bestrafen und diejenigen belohnen wird, die sich korrekt verhalten haben: „Wer Bestechung hasst, wird leben.“ (Sprüche 15,27)

2. GRUNDPRINZIPIEN

Die EMS ist eine internationale Vereinigung von protestantischen Kirchen und Missionsgesellschaften in Afrika, Asien, dem Nahen Osten und Europa, die durch den Glauben an Jesus Christus und die Hoffnung auf das Reich Gottes verbunden sind. Sie lebt Partnerschaft durch gegenseitige Stärkung und Solidarität, wechselseitiges Lernen, gemeinsames Planen, Entscheiden und Handeln sowie Teilen von Ressourcen, Gaben und Fähigkeiten. (EMS-Satzung §2(3)) Sie darf niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck der EMS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. (EMS-Satzung §3(5))

Korruption ist eine existentielle Bedrohung für das geordnete, friedliche Zusammenleben der Menschen. Die Mitgliedskirchen und Missionsgesellschaften in der EMS-Gemeinschaft sind sich bewusst, dass sie eine besondere

Verantwortung für ein vorbildliches ethisches und soziales Verhalten tragen. Die EMS-Gemeinschaft tritt gemeinsam gegen alle Formen der Korruption und des Missbrauchs von Gütern ein. Korruptionsfälle werden in der EMS transparent und ohne Rücksicht auf Geschlecht, Stellung oder sozialen Hintergrund behandelt.

3. KORRUPTES VERHALTEN

3.1 Definition von Korruption

In Übereinstimmung mit internationalen Anti-Korruptions-Organisationen wie Transparency International definieren wir Korruption als „Missbrauch von anvertrauter Macht zum privaten Nutzen“.

Korruption umfasst insbesondere die folgenden Straftaten:

3.2 Aktive Bestechung

Eine Person macht sich der aktiven Bestechung schuldig, wenn sie Mitgliedern, Mitarbeitenden oder Vertreter*innen von Behörden, Unternehmen, Organisationen oder Kirchen usw. zu ihrem eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter einen ungerechtfertigten Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, damit diese eine Handlung vornehmen oder unterlassen, die gegen ihre Pflichten verstößt oder in ihrem Ermessensspielraum liegt.

3.3 Passive Bestechung

Eine Person macht sich der passiven Bestechung schuldig, wenn sie als Gegenleistung für die Vornahme oder Unterlassung einer pflichtwidrigen oder in ihrem Ermessen stehenden Handlung einen ungerechtfertigten Vorteil zu ihrem eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter fordert, sich versprechen lässt oder annimmt.

3.4 Vorteilsgewährung

Eine Person macht sich der Vorteilsgewährung schuldig, wenn sie Mitgliedern, Mitarbeitenden oder Vertreter*innen von Behörden, Unternehmen, Organisationen oder Kirchen usw. einen ungerechtfertigten Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, um diese Personen in ihrem künftigen Verhalten in dieser Position zu beeinflussen.

3.5 Vorteilsannahme

Eine Person macht sich der Vorteilsannahme schuldig, wenn sie als Gegenleistung für ihr künftiges Verhalten von anderen einen unzulässigen Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt.

3.6 Ungebührliche Vorteile

„Ungebührliche Vorteile“ sind alle materiellen oder immateriellen Vorteile, die über die üblichen gesellschaftlichen Gepflogenheiten hinausgehen und von mehr als nur geringem Wert sind, z. B. die Annahme von persönlichen Geschenken, Einladungen oder Aufwandsentschädigungen, die das landesübliche Maß überschreiten. In Zweifelsfällen ist die*der Vorgesetzte zu informieren.

3.7 Nötigung

Eine Person macht sich der Nötigung schuldig, wenn sie eine andere Person mit Gewalt, durch Androhung schwerwiegender Nachteile oder durch anderweitige Einschränkung ihrer Handlungsfreiheit dazu zwingt, eine Handlung vorzunehmen, zu unterlassen oder zu dulden. Unter Nötigung fallen auch alle Formen der sexuellen Belästigung (vgl. EMS Safeguarding Policy).

3.8 Weitere Straftatbestände

Weitere Straftatbestände werden häufig im Zusammenhang mit korruptem Verhalten begangen: Verletzung staatlicher Gesetze und Vorschriften, Unterschlagung, Diebstahl, Betrug, Erpressung, Vetternwirtschaft, Verquickung privater und beruflicher Interessen, kriminelle Misswirtschaft und Urkundenfälschung.

4. GELTUNGSBEREICH DER EMS- ANTI-KORRUPTIONSPOLICY

4.1 EMS-Mitarbeitende und Mitglieder von EMS-Gremien

Die Bestimmungen der EMS-Antikorruptions-Policy sind für alle EMS-Mitarbeitende sowie für Mitglieder von EMS-Gremien ein verbindlicher Bestandteil des Vertragsverhältnisses.

4.2 EMS-Programme und -Projekte

Die Einhaltung der Bestimmungen der EMS-Antikorruptions-Policy ist eine verbindliche Voraussetzung für alle Projekte und Programme, die von der EMS oder von der EMS in Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedern oder ihren Partnern durchgeführt oder unterstützt werden (vgl. EMS-Policy zur finanziellen Unterstützung von Projekten und Programmen in der EMS-Gemeinschaft). Die Bestimmungen der Richtlinie gelten auch für Ehrenamtliche, die in EMS-Programmen und -Projekten mitarbeiten.

4.3 EMS-Mitglieder

Die EMS-Mitgliedskirchen und -Mitgliedsorganisationen verpflichten sich, die Korruptionsbekämpfung in ihrem jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeitsbereich aktiv zu unterstützen und entsprechende Vorschriften zu erlassen oder alternativ die EMS-Antikorruptions-Policy einzuhalten.

5. UMSETZUNG

5.1 EMS-Kontrollgremium zur Korruptionsbekämpfung

Der Missionsrat setzt ein Kontrollgremium zur Korruptionsbekämpfung ein. Es überwacht die Einhaltung der EMS-Antikorruptions-Policy und untersucht Verdachtsfälle von Korruption im Verantwortungsbereich der EMS.

Die Mitgliedskirchen und Missionsgesellschaften der EMS sind verpflichtet, der EMS und dem Kontrollgremium für Korruptionsbekämpfung auf Anfrage jederzeit Auskunft über die Umsetzung der Antikorruptionspolitik und über Verdachtsfälle von Korruption zu erteilen.

Das Kontrollgremium besteht aus der*m Vorsitzenden des EMS-Missionsrates, einer*m stellvertretenden

Vorsitzenden des EMS-Missionsrates, der*m Rechtsberater*in und der*m Finanzberater*in der EMS. Der*die Generalsekretär*in nimmt an den Sitzungen des Kontrollgremiums für Korruptionsbekämpfung mit beratender Stimme teil. Das Anti-Korruptions-Kontrollgremium kann weitere Experten hinzuziehen.

Sind Mitglieder des Kontrollgremiums verhindert, so werden sie durch ihre Stellvertretenden vertreten. Für den Fall, dass bei einem Mitglied des Kontrollgremiums oder bei der EMS-Mitgliedsorganisation, die das Gremiumsmitglied in die Vollversammlung entsandt hat, ein Interessenkonflikt besteht, hat sich diese Person für die Dauer der Untersuchung zurückzuziehen. Die stellvertretenden Mitglieder rücken dann nach. Die Amtszeit des Kontrollgremiums endet jeweils mit der Wahl eines neuen Kontrollgremiums durch den Missionsrat nach Beendigung der Amtszeit der Vollversammlung. Das Kontrollgremium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, um die Umsetzung der Policy zu überprüfen und im Fall von Korruptionsvorwürfen, von denen es Kenntnis erhält.

5.2 Anti-Korruptions-Beauftragte der EMS-Mitglieder

Zur Bekämpfung von Korruption ernennt jedes Mitglied der EMS-Gemeinschaft eine*n Beauftragte*n aus den eigenen Reihen, der die Einhaltung der EMS-Antikorruptions-Policy überwacht und Anfragen beantwortet. Die jeweiligen Mitglieder statthen die*den Beauftragte*n mit allen notwendigen Befugnissen aus, um Verdachtsfällen von Korruption nachzugehen. Der*m Beauftragten dürfen daraus keine Nachteile erwachsen. Sie*Er ist verpflichtet, dem EMS-Antikorruptionsaufsichtsrat Auskunft zu erteilen.

5.3 VERFAHREN

5.3.1 Beschwerden

Jede*r, die*der Grund zu der Annahme hat, dass ein Verstoß gegen die für die Anti-Korruptions-Policy geltenden Vorschriften vorliegt (vgl. Kapitel 3), ist verpflichtet, den Verdacht unverzüglich über den Anti-Korruptions-Kontrollgremium oder die Antikorruptionsbeauftragten zu melden.

Ist ein*e Antikorruptionsbeauftragte*r über Korruptionsvorwürfe informiert worden, muss sie*er sich unverzüglich (spätestens innerhalb von zehn Tagen) der Angelegenheit annehmen und das Kontrollgremium schriftlich informieren. Der Eingang der Beschwerde wird der*m Beschwerdeführer*in bestätigt, der auch über das Ergebnis der Untersuchung informiert wird.

5.3.2 Whistleblowing

Alle Beteiligten in der EMS, insbesondere das Kontrollgremium für Korruptionsbekämpfung und/oder die Antikorruptionsbeauftragten, ergreifen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Beschwerdeführer*innen. Die Vertraulichkeit ist für die Erzielung zufriedenstellender Ergebnisse von entscheidender Bedeutung, da sie die*den Beschwerdeführer*in, den Gegenstand der Beschwerde und etwaige andere Zeug*innen schützt. Die Tatsache, dass eine Beschwerde eingereicht wurde, ihre Art, die Identität der Beteiligten und alle aus der Untersuchung resultierenden Unterlagen bleiben vertraulich und werden nur zum Zweck der Durchführung der erforderlichen Untersuchungen weitergegeben. Zur Umsetzung des deutschen Hinweisgeberschutzgesetzes kann das Sekretariat auch eine externe Meldestelle beauftragen.

5.3.3 Untersuchung

Das Kontrollgremium beschließt innerhalb eines Monats, wie einem Korruptionsvorwurf nachzugehen ist. Es steht dem Kontrollgremium frei, Dritte mit der Untersuchung der Korruptionsvorwürfe zu beauftragen.

In Fällen von möglicher Korruption oder Veruntreuung von EMS-Mitteln hat die EMS die Möglichkeit, zusätzliche Unterlagen zum Nachweis der Mittelverwendung anzufordern, z.B. Zahlungsbelege, Teilnehmendenlisten oder vertragliche Vereinbarungen mit Dritten. Die EMS hat die Möglichkeit, externe Audits nach internationalen Standards durchführen zu lassen und Wirtschaftsprüfer*innen und/oder Rechtsanwälte*innen mit der entsprechenden Untersuchung zu beauftragen. Die EMS hat das Recht, die Prüfenden und/oder Anwälte*innen auszuwählen. In diesem Fall übernimmt die EMS die Kosten.

Werden die Untersuchungen vom Sekretariat aus durchgeführt, gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen für alle Beteiligten. Sofern nicht anders bestimmt, ist der Gerichtsstand Stuttgart. Die Geschäftsstelle ist berechtigt, entsprechende interne Richtlinien für die Umsetzung der Policy zu erstellen.

Das Kontrollgremium erstattet dem EMS-Missionsrat während und nach Abschluss der Ermittlungen Bericht, sofern dies die Aufklärung eines möglichen Korruptionsfalles nicht gefährdet. Der EMS-Missionsrat ist ebenfalls zu informieren, wenn der Korruptionsvorwurf nicht aufgeklärt werden kann. Unabhängig davon legt das Kontrollgremium dem EMS-Missionsrat einen Tätigkeitsbericht unter Beachtung des Datenschutzes und der Vertraulichkeit vor. Die Ermittlungen sind nach Möglichkeit innerhalb eines Jahres abzuschließen.

Bei mangelnder Mitwirkung an der Aufklärung eines Korruptionsvorwurfs kann das Kontrollgremium nach eigenem Ermessen Zahlungen an die jeweilige Mitgliedskirche/Mitgliedsorganisation aussetzen.

Das Kontrollgremium berichtet dem Missionsrat über die Ergebnisse der Ermittlungen. Der Missionsrat entscheidet über die daraus resultierenden Maßnahmen.

5.3.4 Verfahren bei Verstößen

Bestätigt sich im Rahmen des oben beschriebenen Verfahrens der Verdacht, dass jemand gegen die für die EMS-Anti-Korruptions-Policy geltenden Vorschriften verstößen hat, wird der Missionsrat Sanktionen verhängen und gegebenenfalls rechtliche Schritte einleiten. Er wird alle notwendigen Maßnahmen zur Rückerstattung der missbräuchlich verwendeten Güter ergreifen.

Die betroffene Mitgliedskirche/Organisation kann gegen die Entscheidung des Missionsrats Einspruch erheben. Sie hat das Recht, vom Missionsrat in dieser Angelegenheit angehört zu werden. Hält der Missionsrat an seiner Entscheidung fest, kann das Mitglied gegen die Entscheidung klagen, um strittige Sachverhalte verbindlich klären zu lassen. Der Gerichtsstand ist Stuttgart.

6. PRÄVENTION

Die EMS wird der Korruptionsprävention große Bedeutung beimessen:

Die EMS wird eine Organisationskultur fördern, die sich verpflichtet, alle Formen der Korruption zu bekämpfen.

Dies wird einen offenen, multikulturellen Austausch von Praktiken zum Umgang mit Korruption erleichtern.

Der Grundsatz „Tone at the top“ unterstreicht, wie wichtig es ist, dass an der Spitze einer Organisation starke Antikorruptionswerte herrschen. Die Ansichten und Handlungen der Führungskräfte sind entscheidend für die Motivation und das Handeln der Mitarbeitenden.

Der Aufbau einer intrinsischen Motivation zur Korruptionsprävention basiert auf dem Prinzip, dass die innere oder psychologische Befriedigung, sich nicht an Korruption zu beteiligen, größer sein kann als die äußeren Belohnungen, die sich aus der Beteiligung an der Korruption ergeben. Die EMS wird sicherstellen, dass alle Programme und Projekte so transparent wie möglich durchgeführt werden. Alle Betroffenen und Begünstigten von Programmen und Projekten werden über die jeweiligen Zuschüsse informiert.

Die EMS wird regelmäßig eine Bewertung ihrer Korruptionsrisiken vornehmen.

Die EMS stellt sicher, dass alle Mitglieder, alle Projektpartner und alle Mitarbeitenden, Mitglieder der Gremien und Ehrenamtlichen mit der EMS-Anti-Korruptionspolitik vertraut sind.

Die EMS wird geeignete Maßnahmen ergreifen, um falsche Anschuldigungen zu verhindern. Sie wird solche Fälle, wenn nötig, den Justizbehörden vorlegen.

Der EMS wird geeignete Schulungen zum Thema Korruption und zu Maßnahmen zu deren Verhinderung und Bekämpfung anbieten. Dazu gehören die Förderung persönlicher Werte, beruflicher Verantwortung und die Beratung der Beteiligten zur Umsetzung von Antikorruptionsstandards in ethischen Dilemma-Situationen. Um das gemeinsame Engagement gegen Korruption zu stärken, kann die EMS zusammen mit ihren Mitgliedern Sensibilisierungskampagnen durchführen.

Alle Bibelstellen sind nach der Lutherbibel 2017 wiedergegeben.

ANHANG

LISTE DER ANTI-KORRUPTIONS-BEAUFTRAGTEN UND DER MITGLIEDER DES KONTROLLGREMIUMS FÜR KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG, Stand: 8.1.2026

Mitglieder des EMS-Kontrollgremiums für Korruptionsbekämpfung

Position	Name	E-Mail
Vorsitzende des Internationalen Missionsrats	Pfrin. Anne Heitmann (Evangelische Kirche in Baden)	Anne.heitmann@ekiba.de
Stellv. Vorsitzende des Internationalen Missionsrats	Pfrin. Junita (Toraja Kirche)	jjunitagiunita@gmail.com
Juristische Beratung	Herr Jo Hanns Lehmann	Jo-Hanns.Lehmann@ekhn.de
Finanzexperte	Dr. Fabian Peters	Fabian.Peters@ELK-WUE.DE
Generalsekretär	Pfr. Dr. Dieter Heidtmann	heidtmann@ems-online.org

Anti-Korruptions-Beauftragte der EMS Mitgliedskirchen und -organisationen

EMS Mitgliedskirche /-organisation	Anti-Korruptions-Beauftragte*r	E-Mail
Moravian Church in South Africa (MCSA)	Mr. Manogaran Pillay	mpillay@moravian.co.za
Presbyterian Church of Ghana (PCG)	Mr. Alex De-Graft Hanson	lexidhans2004@gmail.com
The Episcopal Church in Jerusalem and the Middle East	Mr. Ghassan Isaac	ghassan.isaac@j-diocese.org
National Evangelical Church of Beirut, Lebanon (NECB)	NN	NN
Evangelical Christian Church in Halmahera, Indonesia (GMIH)	Mr. Amesius Bassay, M.Si.	amesius.bassay@gmail.com
Evangelical Christian Church in Minahasa, Indonesia (GMIM)	NN	NN
Christian Church of West Sulawesi, Indonesia (GKSB)	Rev. Simon Matius Topangae, M. Th.	stopangae71@gmail.com
Christian Protestant Church in Bali, Indonesia (GKPB)	Rev. I Nyoman Tri Arjana, SE	arjana_tri@yahoo.com
Christian Church in South Sulawesi, Indonesia (GKSS)	Mr. Frans Djohan, M.Si.	fransjohan0823@gmail.com
Protestant Indonesian Church in Donggala, Indonesia (GPID)	Ms. Margaretha F. Rawung, SE.	eth4rawung@gmail.com
Protestant Indonesian Church in Luwu, Indonesia (GPIL)	Mr. Natal Manan, SE., AK., CMA, CA	natalmanan@yahoo.com

EMS Mitgliedskirche /-organisation	Anti-Korruptions-Beauftragte*r	E-Mail
Protestant Church in South-East Sulawesi, Indonesia (GEPSULTRA)	NN	
Toraja Church, Indonesia (GT)	Mr. Elianus Samben	elianus_samben@yahoo.co.id
Toraja Mamasa Church, Indonesia (GTM)	Mr. Gannak Sarrin	bps.gtm@gmail.com
Church of South India (CSI)	NN	
Church of North India (CNI)	Mr. Mehul Christian; Ms. Baruna Victor	christian@cnisynod.org baruna@cnisynod.org
Presbyterian Church of Korea (PCK)	Ms. KIM Okja	jadoo1224@pcknet.org
Presbyterian Church in the Republic of Korea (PROK)	Mr. KIM Sung-Hee	shkiho@naver.com
United Church of Christ in Japan (KYODAN)	NN	
Basler Mission, Schweiz (BM)	Pfr. Dr. h.c. Karl F. Appl	apo@babyl-on.ch
Basler Mission - Deutscher Zweig (BMDZ)	Pfr. Christian Lepper	Christian.Lepper@ekiba.de
Deutsche Ostasien-Mission (DOAM)	Frau Heidrun Perron	heidrun.perron@web.de
Evangelische Landeskirche in Baden	Oberrechnungsamt der EKD	ora@ekd.de
Evangelische Landeskirche in Württemberg	Frau Elke Rieger	elke.rieger@elk-wue.de
Evangelische Kirche der Pfalz (EKP)	Herr Markus Zapilko	Markus.zapilko@evkirchepfalz.d
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)	Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau	gs@rpa-ekhn.de
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW)	Frau Iris Schumann	Iris.Schumann@ekkw.de
Evangelische Brüder-Unität (Europäisch-Festländische Provinz)	Pfr. Niels Gärtner	n.gaertner@herrnhuter-missionshilfe.de
Evangelischer Verein für die Schneller-Schulen (EVS)	Herr Hajo Jetter	hajojetter@gmail.com
Herrnhuter Missionshilfe (HMH)	Pfr. Niels Gärtner	n.gaertner@herrnhuter-missionshilfe.de